

  
Bern 1895  


Zentralstelle  
für soziale  
Literatur  
Zürich

**Die politische Bedeutung  
eines Volksrechtes auf Arbeit.**

Zentralstelle  
für soziale  
LITERATUR  
der Schweiz  
ZÜRICH

  
Preis 50 Cts.  


53189

1900/15

1900/15

1900/15

Friedrich-Ebert-Stiftung  
Bibliothek

Inv. Nr. 41 2471 K III C

# Die politische Bedeutung

eines

# Volksrechtes auf Arbeit.

Ein Wort an das freisinnige Schweizervolk.

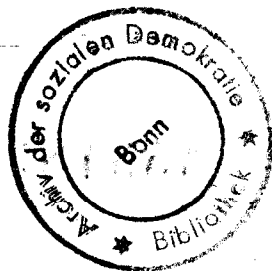
Von

**Albert Steck**

(Verfasser des „Schweiz. Arbeiterlesebuchs“, der „Beiträge zur Erkenntnis der socialen Frage“ etc.).

Bern 1895

Im Selbstverlage des Verfassers.



453189

93616 FES27.05.77

## Einleitung.

Es wäre ein großer Irrtum, zu glauben, die Forderung eines Volksrechtes auf Arbeit könne heute durch deren Ablehnung seitens der Gesetzgebung irgend eines Landes definitiv erledigt und aus den Traktanden der Politik für alle Zukunft entfernt werden. Die Forderung besteht seit circa 100 Jahren, und jeweilen, wenn die praktische Politik sie verwarf, hat die Wissenschaft, die theoretische Lehre sie wieder aufgenommen, bis sich gelegentlich auch der Gesetzgeber wieder mit ihr befassen mußte. Dies beweist, daß wir es nicht etwa nur mit einem kurzlebigen Einfall der Politiker zu thun haben, sondern daß die Forderung aus realen Volksbedürfnissen heraus erwachsen ist und stets neu erwächst. In der That wird sie so lange Gegenstand theoretischer und praktischer Behandlung sein und bleiben, als die Verhältnisse, aus denen heraus sie sich entwickelt hat, nämlich diejenigen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, bestehen werden. Daß die Forderung gerade in neuester Zeit wieder so vielfache theoretische Behandlung auf nationalökonomischem, politischem und juristischem Boden gefunden hat, wie die bezügliche reichhaltige Litteratur beweist, zeigt, daß sie heute auch praktisch wiederum in den Vordergrund der wirtschaftlichen Fragen gedrängt worden ist, und es kann hierüber für den, der an die wachsende Bedeutung der Arbeitslosenfrage in unserer Zeit denkt, auch sonst kein Zweifel bestehen.

Allein, indem die Forderung eines Volksrechtes auf Arbeit stets neu die wissenschaftlichen Theoretiker beschäftigte, mußte sie allmählig auch sich umgestalten, sich verallgemeinern sowohl, wie auch vertiefen. So kommt es, daß sie heute in der Theorie und, wo sie dort aufgetreten ist, auch in der Praxis eine wesentlich andere Bedeutung und Gestalt gewonnen hat, als bei ihrem ersten und frühern Auftreten. Das Schlagwort zwar — Recht auf Arbeit — hat man, wenigstens für den populären Gebrauch, beibehalten; indessen läßt sich deutlich erkennen, daß in seiner neuesten Anwendung die Betonung nicht mehr

auf der „Arbeit“, d. h. nicht auf der verlangten Arbeitsgelegenheit, sondern auf dem Recht der Arbeit liegt. Nicht die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit ist heute bei der Forderung die Hauptjache oder gar das Einzige, was verlangt wird, sondern das Recht der Arbeiter, sowohl derer, die Arbeit haben, als derer, die arbeitslos sind, auf Arbeit. Es ist klar, daß damit die Forderung an praktischer Bedeutung ganz wesentlich gewonnen hat und daß sie gleichzeitig auch der praktischen Durchführbarkeit viel näher gekommen ist. Sie hat sich eben mit dieser Wandlung den allgemeinen Bedürfnissen des auf die Arbeit angewiesenen Volkes, über die Bedürfnisse der jeweiligen Arbeitslosen hinaus, angepaßt, und damit sind auch viel mehr praktische Mittel und Wege gegeben zu ihrer teilweisen, stufenweise fortschreitenden Befriedigung.

Die Forderung eines Volksrechts auf Arbeit ist somit heute keineswegs etwa ein sogenannter „überwundener Standpunkt“, und die Darlegung ihrer politischen Bedeutung für unsere Zeit darf daher wohl Anspruch darauf erheben, einiges Interesse zu finden bei allen politisch selbständig und fortschrittlich denkenden Bürgern.

Ich glaube, daß früher oder später der Tag kommen muß und wird, an dem einerseits unsere wirtschaftlichen Verhältnisse noch viel dringender, ja, mit zwingender Notwendigkeit die Berücksichtigung jener Forderung verlangen, andererseits aber Begriff und Auffassung des Rechts auf Arbeit in weitem Volkskreise so viel klarer und praktischer sich entwickelt haben werden, daß die gesetzgeberische Durchführbarkeit dieses Rechtes, in einem gewissen, heute schon möglichen Maße, keinem Zweifel mehr unterworfen sein kann. Daß dieses mögliche Maß der Durchführung in der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung nicht länger abgewiesen werden darf, bei Strafe schweren Unglücks für unser Vaterland — diese Einsicht möchte meine Arbeit dem schweizerischen Leser vermitteln.

Bern, im Januar 1895.

**H. Steck.**

## Fortschritt und Socialismus.

Der politische Fortschritt in unserem Vaterlande bewegt sich dermaßen vornehmlich auf zwei Gebieten und nach zwei Richtungen hin: einmal auf dem formal-politischen Gebiet, in der Richtung der Förderung und des Ausbaues des Einheitsstaates und der Demokratie,

sodann auf wirtschaftlichem Gebiet, in der Richtung des Schutzes, der Förderung und Hebung der wirtschaftlich schwachen Volksklassen.

Auf beiden Gebieten trägt unverkennbar der Fortschritt wesentlich socialistischen Charakter.

Das Wesen des Socialismus, im idealen Sinne dieses Wortes, läßt sich nämlich ganz allgemein und für jeden verständlich in der Parole ausdrücken: Alle für jeden und jeder für alle; während dasjenige seines Gegenbegriffes, des Individualismus, in dem Grundsatze sich ausspricht: Jeder für sich und gegen die andern.

Aus beiden Elementen, aus Individualismus und aus Socialismus ist unser öffentliches Leben gemischt zusammengesetzt; jedoch in sehr ungleichem Maße der Mischung auf politischem und auf wirtschaftlichem Gebiet.

Auf dem letztern herrscht der Individualismus, der als wirtschaftliche Erscheinung die Gestalt des sogenannten Kapitalismus angenommen hat, noch fast unbeschränkt vor, wenn auch mehr und mehr statt der Einzelindividuen Gruppen gleichen Interesses sich zu besondern Individuen innerhalb der Gesellschaft zusammenschließen, zu Individuen, die, als solche, wiederum für sich und gegen die andern streben und leben. Ich erinnere nur an die Corners, Trusts, Kartelle, Erwerbsgesellschaften, gewerbliche Unternehmer- und Arbeitervereine, die alle nach außen als einheitliche, besondere Individualitäten

auftreten und ihre wirtschaftlichen Interessen ohne Rücksicht auf diejenigen der andern geltend machen und verfolgen. Alle diese Vereinigungen stehen für sich, wie Einzelindividuen, auf dem Boden des Kampfes aller gegen alle, nur daß sie diesen wirtschaftlichen Kampf meist mit stärkerer Macht führen, als es das Einzelindividuum thun kann.

Auf politischem Boden dagegen kann man sagen, daß das socialistische Element bereits großes Uebergewicht über das individualistische gewonnen hat.

Lassen wir die Stärke der Bundesvereinigung gegenüber den partikularistisch für sich stehenden Kantonen, als für unser Thema nur indirekt bedeutsam, aus dem Spiel und wenden wir uns dem allgemeinen Fortschrittsgebiet der Förderung und des Ausbaues der Demokratie, der Volksherrschaft zu. Wir können die letztere, im Gegensatz zur Monarchie und Aristokratie, als politischen Socialismus erklären. Denn die Demokratie will die politische Herrschaft an die Gesamtheit des Volkes bringen, was für jeden, politisch, gleiche Rechte und aber auch gleiche Pflichten gegenüber dem Staate begründen soll. Sie ist die Zusammenschließung aller Bürger zur gemeinsamen Ausübung der politischen Herrschaft. Die Demokratie liegt darum auch vorzugsweise im Interesse der politisch Schwächeren und Unterdrückten, die nur auf diese Weise, durch die Gesamtheit hindurch, zur Mit Herrschaft gelangen können. Es entspricht dies dem wirtschaftlichen Socialismus, als Demokratie auf wirtschaftlichem Gebiet, die ebenfalls vornehmlich im Interesse der ökonomisch Schwächeren und Unterdrückten liegt und bei der ebenfalls durch die Gesamtheit hindurch die Interessenbefriedigung des Einzelnen gesucht wird.

Die „sociale Frage“, als Ganzes, dessen Einzelercheinungen und Einzelteile die „socialen Fragen“ bilden, — die sociale Frage, als Grundfrage aller Einzelfragen auf socialem Gebiet, entsprang zu allen Zeiten aus der Trennung des Volkes, in Reich und Arm, Privilegierte und Minderberechtigte oder Rechtlose, Herrschende und Beherrschte. Der Socialismus nun will die sociale Frage lösen durch Vereinigung des Volkes, durch Zusammenfassung des Getrennten,



während der Individualismus die Trennung, die er als „natürlich“ gegebene für unaufhebbar hält (weil sie eben den Interessen der Vertreter dieser Richtung entspricht), aufrecht erhalten will und höchstens zu einer gewissen Milderung der zu schroff gewordenen Gegensätze sich geneigt zeigt, eine Neigung, die übrigens vor jeder, auch nur in diesem Sinne wirklich durchgreifenden Maßregel meist ihren ziemlich geringen Ernst beweist und zurückzuschrecken pflegt. Das Interesse gibt schließlich den Ausschlag und, wie schon bemerkt, liegt das freie Walten des Individualismus im Interesse der Starken, die bei dem trennenden Kampfe aller gegen alle die bevorzugte, die Sieger- und Herrscherstellung einnehmen und behaupten können.

Allein der Fortschritt liegt, in der Neuzeit wenigstens, unzweifelhaft im Vordringen des socialistischen Gedankens.

Es läßt sich in der neuern Geschichte, sagen wir seit der großen französischen Revolution, leicht die unwiderstehlich fortschreitende Tendenz nachweisen, die Trennungen im Volke immer mehr aufzuheben und auszugleichen. Auf politischem Gebiete tritt diese Tendenz mit voller Schärfe hervor. Wir sind in der Eidgenossenschaft — um auf vaterländischem Boden zu bleiben — fortgeschritten von der Aristokratie und der Herrschaft der Bürgerchaft der Städte über das Land zur repräsentativen Demokratie und sind im Begriffe, von dieser mehr und mehr durch die stets erweiterten Volksrechte überzugehen zur reinen Demokratie, an deren Ausbau wir, d. h. alle fortschrittlich Gesinnten, gegenwärtig arbeiten.

Das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens ist dagegen, wie schon angedeutet wurde, von dieser Tendenz viel weniger noch erobert und beherrscht worden. Es ist überhaupt noch nicht lange her, seitdem man es wieder gewagt hat, von Staats wegen auch auf dieses sonst der Privataktion vollständig überlassene Gebiet ernstlich im öffentlichen Interesse überzugreifen. Lange Zeit hindurch war der Grundsatz der Nichtintervention des Staates in Wirtschaftsfragen ausschließlich der leitende Grundsatz unserer Politiker.

Es darf nämlich die bloße Unterstützung, welche sich jeweilen die wirtschaftlich Starken für ihre Unternehmungen vom Staate zu sichern gewußt haben, nicht verwechselt werden mit einer staatlichen

Thätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet, wie sie der demokratischen auf politischem Gebiet entsprechen würde. Eher könnten die polizeilichen Maßregeln des Staates, wirtschaftlicher Art, hieher gerechnet werden; doch haben diese polizeilichen Eingriffe erst in den letzten Jahrzehnten Schutz und Förderung der wirtschaftlich Schwachen vom Standpunkt der gleichberechtigten Zusammengehörigkeit derselben zum Ganzen, also vom demokratischen Standpunkt aus, sich zur Aufgabe gemacht. Heute allerdings ist man auf dem Wege, weiter zu gehen und zeigt sich nun auch auf wirtschaftlichem Gebiet deutlich ein Vordringen der demokratisch-socialistischen Tendenz in unserem Sinne. Hier liegt in der That das heutige Fortschrittsgebiet.

Daß aber der staatliche Fortschritt auf wirtschaftlichem Boden noch sehr stark hinter demjenigen auf formalpolitischem Boden zurück ist, das hat zur Folge, daß auch dieser letztere gehindert wird. Denn beide bedingen sich gegenseitig in gewissem Maße. Der wirtschaftlich Starke und Herrschende weiß seine Stärke und Herrschaft auch auf rein politischem Gebiete geltend zu machen. Der ökonomische Besitz hat den stärksten politischen Einfluß. Daher kommt es denn, daß auf politischem Boden sich heute auch rückwärtliche Tendenzen geltend machen, wie z. B. bezüglich Aufhebung oder Beschränkung des Referendums und der Initiative, von dem Widerstande, den der Ausbau dieser politischen Volksrechte findet, nicht zu reden.

Solche reaktionäre Tendenzen treten bekanntlich nicht zuletzt auch von sogenannter „freisinniger“ Seite her auf und diese Erscheinung weist darauf hin, daß sie nicht politischen, sondern wirtschaftlichen Ursprunges sind.

Die Betreffenden merken eben, daß das weitere Vordringen der demokratisch-socialistischen Tendenz auf wirtschaftlichem Gebiet nur verhindert werden kann, wenn man dieser Tendenz auch auf politischem Gebiet entgegenwirkt. Daher so manche, den früher bekannten freisinnigen Grundsätzen geradezu ins Gesicht schlagende reaktionäre Vorschläge und Maßregeln der letzten Jahre in Bund, Kantonen und Gemeinden. Um Vorwände zu denselben war man freilich nie verlegen; ihr wahrer Grund liegt aber einzig und allein in der Furcht

der herrschenden Klassen vor dem Vordringen des Socialismus auf wirtschaftlichem Boden. Man fürchtet die Demokratie im wirtschaftlichen Leben, wo sie eben nur Socialdemokratie sein kann, und darum sagt man auch der früher vertretenen politischen Demokratie ab.

Allein trotz dieser Widerstände und Anfeindungen ist die politische Demokratie vorwärts gegangen, weil sie eben den zeitgemäßen Fortschrittsgedanken bildet.

## Freisinn und Volksrechte.

Wie nun auf politischem Gebiet der demokratische Fortschritt wesentlich durch Vermehrung der Volksrechte zu geschehen hat, so muß der entsprechende socialistische Fortschritt auf nationalökonomischem Gebiet auf **Volksrechte wirtschaftlicher Art** abstellen. Auch hier bedeutet Recht Freiheit, Volksrecht Volksfreiheit, und wie unser schweizerischer Freisinn auf politischem Gebiet hauptsächlich auf die politische Freiheit des Volkes gerichtet war, so muß er auf wirtschaftlichem Gebiet auf die ökonomische Befreiung des Volkes sich richten. Daß die bisherigen Freisinnigen, auf diesem Boden, vom Freisinn so zahlreich abfallen und konservativ, wenn nicht reaktionär werden, kann den Freisinn selber nicht berühren. Er findet nur andere, neue Träger. Und diese kommen wiederum, wie früher, der Masse nach aus dem schwächern, unterdrückten Volke heraus, das für seine Befreiung zu kämpfen hat.

So ist es denn heute die socialdemokratische Arbeiterpartei, und sie allein, welche nicht nur für die Aufrechterhaltung und die Ausgestaltung der politischen Demokratie mit aller Energie eintritt, sondern die Fahne des freisinnigen Fortschrittes auch auf wirtschaftlichem Gebiet erhoben hat und auch da die Demokratie zur Geltung zu bringen bestrebt ist.

Die alten Freisinnigen dagegen verhalten sich, nebst dem daß sie zum Teil auch auf politischem Gebiet, aus den erwähnten Gründen,

nach rückwärts tendieren, auf dem neuen Gebiet freisinnigen Fortschrittes, wie bereits bemerkt, wenn nicht reaktionär, so doch im wesentlichen konservativ.

Sie wollen das freilich nicht zugeben und berufen sich dagegen auf ihre freisinnige Socialreform, die auch den Fortschrittsansprüchen auf wirtschaftlichem Gebiet gerecht werde. Wer aber daran festhält, daß es sich auch hier, wie früher auf politischem Gebiet, für den wahren Freisinn um Vollendung der Volksbefreiung durch Einführung der Demokratie, beziehentlich um Konstituierung demokratischer Volksrechte handeln muß, den können die freisinnigen Socialreformthaten, deren Wert an sich immerhin nicht unterschätzt werden soll, nicht befriedigen. Sie tragen wohl den Charakter einer Fürsorge, man kann fast sagen einer Wohlthat, für das wirtschaftlich schwache und unterdrückte Volk, aber sie verraten keineswegs den Entschluß, dieses Volk aus seiner Unterthanenschaft zu befreien durch Verleihung wirtschaftlicher Volksrechte und durch Schaffung wirtschaftlich demokratischer Institutionen. Im Gegenteil, wo solche Anläufe im Großen oder im Kleinen seitens des unterdrückten Volkes gemacht werden, da ist die alte freisinnige Partei nicht die letzte, dieselben mit allen Mitteln niederzuwerfen. Den Grundsatz der Herrschaft des Besitzes über die Arbeit läßt sie nicht antasten, wenn auch etwa von Zeit zu Zeit einige Maßregeln zu einer Milderung dieser Herrschaft oder der gar zu schlimm gewordenen Folgen derselben Gnade finden. Sobald die wirtschaftlich Unterthanen ein Recht verlangen, das, wenn auch erst in seiner Entwicklung und nur in dem Maße, als dieselbe praktisch gesetzgeberisch sich vollziehen würde, geeignet erscheint, die Herrschaft ihrer Herren in ihrem Wesen zu beschränken, so sind Freisinnige, Konservative und Ultramontane sofort einig darüber, daß solche Rechte nicht gewährt werden können.

Auf wirtschaftlichem Gebiet will also auch der politische Freisinn keine Volksrechte; er will die Herrschaft des Besitzes über die Arbeit der Besitzlosen oder Besitzschwachen nicht in Frage gestellt wissen, wenn schon diese Herrschaft die Unfreiheit eines großen, ja, wohl des größeren Teiles des Volkes bedingt.

Illustrationen der Wahrheit dieses Satzes finden wir im praktischen Leben übergenug. Ich erinnere nur, im Kleinen und Einzelnen, an den Widerstand, den die Einführung einiger demokratischer Rechte der Arbeiter in den eidgenössischen Militärwerkstätten und Fabriken gefunden hat und an das Verhalten politisch freisinniger Verwaltungsbehörden gegenüber Streiks; im Großen aber an die Behandlung, welche das Volksbegehren für das Recht auf Arbeit in den Behörden und in politisch freisinnigen Volkskreisen und ihrer Presse erfahren mußte.

## Warum sind neue Volksrechte notwendig?

Die Gewährung von gesetzlichen Volksrechten ist das einzige Mittel zur **friedlichen** Erringung der Freiheit des Volkes. Wo jedes Volksrecht auf wirtschaftlichem Gebiet konsequent verweigert wird, wo sogar auch größere politische Volksrechte, wie z. B. das Recht auf proportionale Vertretung in den Behörden, versagt und gar etwa noch die bestehenden politischen Volksrechte geschwächt oder in ihrer Ausübung — ich erinnere an das Vereins- und Versammlungsrecht — verkümmert werden, da macht man dem Volke seine ökonomische Befreiung auf gesetzlichem und friedlichem Wege einfach unmöglich. Da wird die Herrschaft, die ja eine unbeabsichtigt historisch gewordene sein mag, zur bewußten und gewollten Unterdrückung.

Die Politik, welche die bestehenden Volksrechte beschneiden, keine neuen geben und auf ökonomischem Gebiet, wo sie doch das Volk am dringendsten nötig hätte, überhaupt keine die Herrschaft der Besitzenden beschränkenden Volksrechte zulassen will, ist **Unterdrückungspolitik**, werde sie nun von einem Monarchen, von Aristokraten, von Volksrepräsentanten oder sogar auch von einer Volksmehrheit angewendet. Jede Unterdrückungspolitik muß aber gegenüber einer bedeutenden Volksbewegung, zumal wenn diese den zeitgemäßen Fortschritt vertritt, zu gewaltsamen Erschütterungen des Staatslebens führen, die eine weisere und vor allem freisinnigere Politik dem Staate ersparen könnte. —

## Das Volksrecht auf Arbeit.

Dasjenige Volksrecht nun, dessen unser besitzloses oder besitzschwaches Volk neben den politischen Volksrechten, speziell auf ökonomischem Boden, am dringendsten bedarf, und das zugleich dem Rahmen der heutigen Wirtschafts- und Eigentumsordnung am besten sich einfügen läßt, viel leichter z. B. als etwa ein „Recht auf die Produktionsmittel“ oder ein „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, — dieses notwendigste und zugleich die bestehende Wirtschaftsordnung am wenigsten störende Volksrecht ist das Recht auf Arbeit.

Die drückendste Unfreiheit der Untertanen auf wirtschaftlichem Gebiet liegt darin, daß sie ohne den Willen der Herren, welche die Produktionsmittel, das Kapital im Lande ausschließlich in den Händen haben, nicht arbeiten können, während doch für sie die Arbeit im Dienste anderer Existenzbedingung ist. Ohne die Gelegenheit lohnender Arbeit sind der Besitzlose und der Besitzschwache samt ihren Familien dem Elend ausgesetzt; und doch kann nur der gute Wille, die Gunst anderer den Einzelnen heute die nötige Arbeitsgelegenheit geben; und doch haben sie kein Recht auf Arbeit. Sie müssen also dienen, müssen sich Herren suchen — immer auf ökonomischem Gebiet — und sich denselben mit ihrer Arbeitskraft, oft auch sogar noch mit ihrer ganzen Persönlichkeit unterwerfen.

Weil das so ist, weil in der That es sich hier um Herrschaft und Knechtschaft handelt, darum werden auch Streiks von den Arbeitsherren unwillkürlich als eine Art Revolten, als Meuterei empfunden, was in ihrem Benehmen gegen Streikende sehr deutlich zum Ausdruck gelangt. Bekanntlich weigern sich meist die Herren, deren Arbeiter den Streik erklärt haben, oft sogar entgegen ihren materiellen Interessen, mit den Streikenden zu unterhandeln. Ihr Herrenstolz verbietet es ihnen, und es mag auch das Gefühl dabei walten, daß durch ein Einlassen auf Unterhandlungen das nötige Aussehen ihrer Herrschaft gefährdet werde. Besonders aber weisen sie ein gemeinsames Auftreten ihrer Arbeiter ihnen gegenüber zurück und erklären, nur jeden Einzelnen für sich etwa berücksichtigen zu können. Es entspricht das vollkommen der bekannten Haltung der alten politischen

„gnädigen Herren und Oberen“, welche ihren Untertanen sogar bei strenger Strafe verboten, gemeinsam auch nur in ehrerbietigster Weise an sie zu petitionieren. Der einzelne Untertan durfte sich für seine Person ganz wohl an sie wenden; aber ein vereintes Auftreten für gemeinsame Interessen galt bereits als ein Anfang zu Aufruhr.

Nun muß ja zugegeben werden, daß, heute noch, vielleicht die große Mehrzahl des besitzlosen und besitzschwachen Volkes ihrer Unfreiheit nur wenig oder gar nicht bewußt geworden ist. Allein das war bei der alten politischen Untertanenschaft lange Zeit hindurch auch so. Lange gab es da nur einzelne „unruhige Köpfe“, welche unzufrieden waren und die bestehende Ordnung in Frage zu stellen wagten. Dann gab es unruhige Volksschichten, unruhige Gemeinden u. s. w., bis die Zeit reif war zum Sturze der politischen Herrschaft der Aristokratie. Man kann also daraus, daß noch ein großer Teil des wirtschaftlich unterjochten Volkes seine Unfreiheit nicht als solche empfindet und die faktische Herrschaft der Besitzenden über die Arbeit nicht in Frage zu stellen wagt, nicht etwa bündig schließen, es bestehen keine Untertanenschaft und keine Herrschaft. Es ist auch vornehmlich die wirtschaftliche Entwicklung gewesen, welche die alten politischen Fesseln sprengte und es ist heute wieder die wirtschaftliche Weiterentwicklung, welche die ökonomischen Bande, in denen das Proletariat schmachtet, sprengen muß und wird. —

Ich will speziell in Beziehung auf das Recht auf Arbeit nur eine hieher gehörende Erscheinung unseres heutigen wirtschaftlichen Lebens hervorheben, und zwar will ich das mit den Worten eines Zeugen thun, der verdientes allgemeines Ansehen genießt und ausgesprochenermaßen kein Socialdemokrat ist, ja, der Socialdemokratie als Gegner gegenübersteht. Ich meine die viel angeführten Worte, die vor einigen Jahren der jetzige Bundesrat, Herr Emil Frey, geschrieben hat:

„Es darf heute gesagt werden, daß die Arbeitslosigkeit eine allgemeine Gefahr geworden ist, nicht nur, weil sie vor jedermanns Thüre steht, sondern weil sie mit ihren Folgen die Grundlagen der Gesellschaft bedroht.

Dennoch die Arbeitslosigkeit ist in dem Wesen der heutigen Gesellschaftsordnung begründet. Das System der Privatproduktion bringt es mit sich, daß die menschlichen Arbeitskräfte, nach welchen eine Nachfrage nicht besteht, überschüssig werden

und so lange überschüssig bleiben, bis die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes die größere Nachfrage zur Folge haben. Eine Verpflichtung der Produzenten, überschüssige Arbeitskräfte zu verwenden, besteht nicht. Wenige Produzenten auferlegen sich freiwillig diese Verpflichtung und nur solche können es, die über bedeutende Kapitalreserven zu verfügen haben. Im Großen und Ganzen aber bewegt sich die Entwicklung der Industrie umgekehrt in der Richtung eines stetigen **Minderbedarfs** an menschlichen Arbeitskräften. Die Arbeitslosigkeit ist daher auch heute nicht nur eine **permanente** Erscheinung im wirtschaftlichen Leben geworden, sondern es kann nicht gezweifelt werden, daß sie in stetiger Zunahme und keineswegs etwa in der Abnahme begriffen ist.“

Die Arbeitslosigkeit, die in unserer heutigen wirtschaftlichen Entwicklung, wie Herr Frey richtig sagt, eine permanente und stets an Bedeutung zunehmende Erscheinung unseres Volkslebens geworden ist, bringt immer größeren Volkskreisen thatsächlich die ökonomische Unterdrückung des besitzschwachen Volkes zum Bewußtsein. Sie zeigt die Herrschaft des Kapitalbesitzes von ihrer schlimmsten und drückendsten Seite, von der Seite der zur Vernichtung der Existenz führenden Rechtlosigkeit der nackten Arbeit, der Arbeit an sich, gegenüber dem Besitze. Der Besitz allein kann dem Volke Arbeits Gelegenheit geben; aber er herrscht noch unumschränkt nach seinem besondern, selbstlichen Interesse, ohne irgend eine gesetzliche Verpflichtung, dem besitzlosen Volke wirklich auch Arbeit zu geben \*) und gegebene Arbeit nicht ohne Not, nicht mutwillig zu entziehen, kurz, ohne irgend ein Recht des Volkes auf Arbeit.

Hier erscheint es darum vor allem geboten, den Hebel für die gesetzliche Einführung demokratischer Einrichtungen auf wirtschaftlichem Gebiet anzusetzen. Bloße wohlthätige Fürsorge für die Untertanen, auch wenn sie noch so liberal geübt würde, bedeutet noch keinen Fortschritt in diesem Sinne. Bloß die Verleihung von Rechten, Verfassungsrechten, gleich den politischen, kann hier einen Umschwung einleiten. Es fragt sich: wollen wir unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, unsere Volkswirtschaft, von der noch viel mehr das Volkswohl abhängt, als von den politischen Staatsformen, demokratisch gestalten oder soll

\*) Also nicht nur, wie Herr Frey sagt, ohne eine Verpflichtung „überschüssigen“ Arbeitskräften gegenüber.



es da bei der Aristokratie, der Aristokratie des Besitzes, die heute so unheilvolle und immer unheilvollere Folgen aufweist, sein Bewenden haben?

Das Volksrecht, das hier, wie gesagt, besonders in Frage kommen muß, ist das Recht auf Arbeit, das in seiner logischen Entwicklung zu einem selbständigen Recht **der Arbeit**, als solcher, führen muß, zu einem Recht, das die Arbeit dem Besitze gleichberechtigt im Staate an die Seite stellt. Dann erst wird der zeitgemäße, unvermeidlich gewordene und durch keine sentimentalen Harmoniephrasen aus der Welt zu schaffende Kampf zwischen Arbeit und Besitz oder Kapital in friedlicher gesetzgeberischer Entwicklung ausgefochten werden können. So lange die Arbeit an sich noch kein staatlich anerkanntes und geschütztes Recht der Bürger ist, wie das Eigentumsrecht, so lange fehlt auf wirtschaftlichem Gebiet die gleiche Rechtsstellung aller Bürger, welche die freie und ruhige Entwicklung der betreffenden Verhältnisse in demokratischem Sinne, d. h. nach dem Willen der Mehrheit des Volkes, allein zu sichern vermag. Unterthanenverhältnisse können auf gesetzlichem Wege erst gebrochen, resp. allmählig aufgehoben werden, wenn den Unterthanen die hiezu nötigen verfassungsmäßigen Volksrechte eingeräumt sind. Auf wirtschaftlichem Gebiete fehlen unserem Volke solche Rechte genau in dem Maße, als es der Staat noch für geboten erachtet hat, dieses Gebiet der freien Privatwillkür der Bürger zu überlassen. Seine Einnischung auf diesem Gebiete war aber bis heute fast ausschließlich nur polizeilicher oder wohlthätiger Natur. Nicht einmal die auf politischem Boden verfassungsmäßig garantierten Volksrechte und Volksfreiheiten, ich erinnere wieder an das Vereins- und Versammlungsrecht, vermag er noch vor der Verkümmernng durch die ökonomischen Herren des Volkes zu schützen. Das gehöre nicht in seine Machtsphäre, mußte er gelegentlich erklären.

Man könnte hier vielleicht einwenden wollen, unser Volk habe doch genug politische Rechte, um sich damit, wenn es wolle, auch auf ökonomischem Boden seine Freiheit zu erringen.

Allein, wenn man warten will, bis das ökonomisch geknechtete Volk als ihrer Knechtschaft bewußt gewordene Volksmehrheit politisch

austritt und mit seinen politischen Rechten seine Befreiung von der Herrschaft der Besitzenden, des Kapitals, erzwingt, dann wird man — vor dem „Umsturz“ stehen.

Es ist dann nicht mehr zu erwarten, daß die aufgestandene Volksmehrheit ihre Befreiungsarbeit mit Konstituierung einzelner heute verweigerter ökonomischer Volksrechte aufange und auf eine ruhige, stufenweise Entwicklung der Demokratie auf wirtschaftlichem Gebiet abstelle, sondern die herrschende Klasse wird dann einfach als besiegter Feind dastehen und behandelt werden.

Es kommt eben heute darauf an, in richtiger Einsicht in die Lage der Dinge, der notwendigen zukünftigen Entwicklung derselben freiwillig entgegenzukommen, um den Umsturz zu vermeiden und eine friedliche, allmälige Umgestaltung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse zu sichern. Hiefür schreibe ich und gelten meine Auseinandersetzungen. —

## Eigentumsrecht und Arbeitsrecht.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, die allgemeine Bedeutung des Rechts auf Arbeit, wie es von der verworfenen Initiative gefordert wurde, zu schildern, obschon dies um so nötiger wäre, als es bei den äußerst geringen, den Initianten zur Verfügung stehenden Publikationsmitteln und bei dem feindlichen Verhalten der Behörden und fast der ganzen schweizerischen Presse unmöglich war, die zahlreichen Mißverständnisse des begehrten Volksrechtes zu widerlegen. Wer sich über die allgemeine Bedeutung und Tragweite jenes Volksbegehrens näher informieren will, den muß ich auf meine vor der Volksabstimmung herausgegebene Schrift: „Was bedeutet das Recht auf Arbeit?“ \*) verweisen.

Hier will ich nur noch kurz das Verhältnis des verlangten neuen Rechtes zu dem mehrfach von mir auf gleiche Linie gestellten Eigentumsrecht besprechen.

\*) Zu beziehen durch die Grütlibuchhandlung in Zürich.

Das Eigentumsrecht ist, öffentlich rechtlich betrachtet, das Recht jedes Bürgers, Eigentum zu besitzen. Es drückt sich in dem Schutze aus, den der Staat dem Besitzer bekanntlich in ausgiebigster und strengster Weise gewährt. Dagegen schließt das Eigentumsrecht, auch wo es die Verfassung ausdrücklich gewährleistet, natürlich nicht die Rechtspflicht des Staates in sich, jedem Bürger auch Eigentumsbesitz zu verschaffen. Andererseits wieder ist aber doch allgemein anerkannt — und die herrschenden Klassen haben es jemeilen in ausgiebigstem Maße nötigenfalls auch zu erzwingen gemußt — daß der Staat sein Möglichstes thun soll, um den Besitzerwerb seiner Bürger nicht nur zu schützen, sondern auch zu begünstigen und zu fördern. Wehe den staatlichen Behörden, die sich beifallen lassen, den Besitzerwerb derer, die Einfluß haben im Staate, zu stören oder zu benachteiligen, ja, wehe ihnen, wenn sie auch nur den Gesetzesvorschlägen dieser Leute, die deren Bereicherung im Auge haben, widerstehen wollten!

So ist es mit dem Eigentumsbesitz, dem Sachbesitz, auch wo er in die Millionen an Wert geht und auch wo er zu einem die öffentlichen Interessen schwer schädigenden Privatausbeutungsmonopol geworden ist. Wider den Willen der Besitzer kann denselben nicht der geringste Teil ihres Eigentums entwendet werden, ohne daß der Staat mit seiner ganzen Macht für ihr Interesse eintritt und den Störer des Besitzes mit größter Strenge bestraft.

Wie ist es aber mit der Arbeit, dem einzigen Vermögen der großen Masse des Volkes? Wo ist da der Schutz des Staates? Wo sind da die Strafgesetze, die denjenigen, der einem Mitbürger seine Arbeit ungerechter und unberechtigter Weise entzieht, bestrafen? Ja, wo ist auch nur das Recht, das öffentliche Recht zum Schutze der Arbeit, zum Schutze der Arbeiter gegen freventliche, mutwillige, willkürliche Fortnahme ihrer Arbeit, von der sie doch allein leben müssen und leben können?

Und wo bleiben, frage ich weiter, die Bestrebungen des Staates, alles Mögliche zu thun, um die Bürger in ihrem Bestreben, lohnende Arbeit zu bekommen, zu unterstützen? Wo sind die in dieser Richtung zu wirkenden bestimmten Gesetze?

Hohe und immer höhere Schutzzölle, zum Nachteil des konsumierenden Volkes, führt der Staat ein, um die einheimischen Produktionsmittelbesitzer in ihren Eigentumsinteressen zu schützen, resp. um ihnen die möglichst lohnende Verwertung ihres Produktionsmittelbesitzes durch Ausschluß der fremden Konkurrenz zu sichern. Wo sind aber die Schutzzölle für die Arbeiter, die wahrlich von der fremden Konkurrenz viel bitterer zu leiden haben, weil es sich bei ihnen nicht um größern oder kleinern Gewinn, sondern um ihre Existenz handelt? Wo ist für die Arbeiter etwas Ähnliches je geschehen, wie es der bekannte Zuckerrückzoll einigen großen Milchfabriken brachte? Man meint immer, wenn man die Interessen der Arbeitsmittelbesitzer und Unternehmer schütze und fördere, so werde man damit auch den Interessen der Arbeiter gerecht. Das ist in den meisten Fällen gar nicht oder nur in sehr geringem Maße der Fall. Daran aber denkt man nicht, daß die Arbeiter auch ihre wohlberechtigten Interessen gegenüber den Arbeitsmittelbesitzern haben, Interessen, die für sie viel wichtiger sind, als alles, was sie durch staatliche Begünstigung ihrer Arbeitgeber gewinnen können, und Interessen schließlich, die denjenigen der Arbeitgeber nach demokratischen Grundsätzen gleichberechtigt sind.

Man ist heute daran, die Arbeiter gegen Unfall und Krankheit zu versichern, mit Staatshilfe. Die Voraussetzung dieser Versicherung ist aber, daß der Arbeiter ohne zu lange Unterbrechungen stets lohnende Arbeit habe. Wer sorgt ihm dafür?

Kurz, unser ganzes Staatsleben und unsere ganze Gesetzgebung ist von dem Gedanken der Heiligkeit des **Eigentums** und seiner Rechte durchtränkt; daß aber auch die **Arbeit** an sich, die nackte Arbeit, die mit keinem Besitztum wuchern kann, ein ebenso Heiliges und Berechtigtes gegenüber dem Staate sei, dieser Gedanke bricht sich erst in schüchternen Anfängen und nur noch in kleinen Volkskreisen der Gebildeten und der Arbeiter Bahn. In den herrschenden Klassen erklärt man ihn dreist für Unsin und die Durchführung eines Arbeitsrechtes, analog mit dem Eigentumsrecht, ohne weiteres für unmöglich.

Ist es denn aber dem Staate wirklich unmöglich, die Pflicht zu übernehmen, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Bürger, die kein Vermögen haben, als ihre Arbeitskraft, diese auch lohnend sollen bethätigen können?

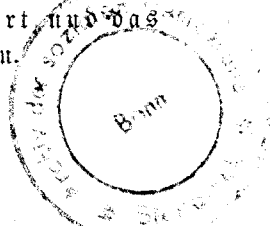
Ein von jedem Einzelnen unter allen Umständen geltend zu machender Rechtsanspruch darauf, daß der Staat ihm Arbeit verschaffe, ist ja so wenig verlangt worden und wird heute so wenig verlangt, als ein Rechtsanspruch darauf, daß der Staat jedem Eigentum gebe.

Ist es ferner unmöglich, daß der Staat durch gesetzliche Aufstellung entsprechender Rechtsgrundsätze, innert dem Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung, den im Dienste anderer arbeitenden Bürger vor ungerechter, unwilliger Entlassung schütze?

Die betreffenden Grundsätze liegen ja heute vielfach im Volksbewußtsein bereits ausgebildet und eingelebt vor. Sie sind nur zusammenzustellen und es wäre nur mit ihrer gesetzlichen Erzwingung gegenüber den Arbeitgebern durch gerichtlichen Schutz Ernst zu machen.

Ist es endlich wirklich ein Ding der Unmöglichkeit, staatlichen und Privatgeschäften eine Organisation vorzuschreiben, welche die Arbeiter zur freien Geltendmachung ihrer Interessen und Rechte gegenüber dem Arbeitgeber befähigen und welche ihnen, unbeschadet der zu leistenden Arbeit, auch mehr solcher Rechte verleihen würde, als sie heute besitzen, wo nur die schüchternen Bestimmungen des Fabrikgesetzes die freieste Willkür des Arbeitgebers etwas beschränken, Bestimmungen, die zudem, eben weil die rechtlich geschützte und sanktionierte **Organisation** der Arbeiter jener Geschäfte, zu einer einheitlichen Interessenvertretung, fehlt, noch lange nicht allgemeine und vollständige Beachtung in Wirklichkeit gefunden haben.

Nur Denkfaulheit und schlechter Wille, scheint mir, können alle diese aus einem Volksrecht auf Arbeit folgenden Maßregeln von vorn herein und ohne Rücksicht auf die Art und das Maß ihrer Durchführung für unmöglich erklären.



## Die politische Frage.

Das Meiste zu ihrer abweisenden Haltung mag freilich eine instinktive Abneigung der Herrschenden beitragen, ihren Untertanen Rechte gegen sich einzuräumen, welche diese zu ihrer Befreiung, zur Aufhebung der Herrschaft und zur Einführung der ökonomischen Demokratie benutzen könnten. Es ist der gleiche Instinkt, der noch heute fast überall in unserem Vaterlande die herrschenden Klassen der Einführung einer ehrlichen proportionalen Vertretung der verschiedenen Parteien und Interessengruppen in den Landesbehörden so zähen Widerstand leisten läßt. Auch wo man den Gedanken der Proportionalvertretung nicht unbillig findet, sträubt man sich doch, ein Volksrecht darauf gesetzlich zu begründen und erklärt, man wolle nur freiwillig von der Majorität aus jeweisen bei Wahlen dem Gedanken Rechnung tragen. Daß dann solches freiwilliges Entgegenkommen nur in einem Maße und nur in einer Weise ausgeübt wird, welche der Majoritätsherrschaft keinen wirklichen Eintrag zu thun, sie niemals wesentlich zu stören vermag, versteht sich von selber.

Die politische Frage sowohl dem proportionalen Wahlverfahren in Bezug auf die socialdemokratische Partei, als auch der Forderung eines Volksrechts auf Arbeit gegenüber ist dieselbe. Sie lautet: „Sollen die Herrschenden den Beherrichten Rechte einräumen, die diese befähigen, wenn ihr Streben ein den Zeitverhältnissen nach berechtigtes ist — denn nur dann hat es überhaupt Aussicht auf Erfolg — auf einer durch die bestehende Staatsordnung gegebenen freien Bahn gesetzlichen Fortschrittes ihr Ziel zu erreichen, oder sollen den Beherrichten die Wege zur gesetzlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche möglichst erschwert und versperrt werden.“

Leider scheint die letztere Taktik bei uns, wie in andern Ländern, zur Zeit noch vorgezogen zu werden. So gewiß aber die socialdemokratische Bewegung unserer Tage eine wohlberechtigte, ja, aus den wirklichen Verhältnissen mit Notwendigkeit hervorgegangene ist, so gewiß werden die schlimmen Folgen dieser Taktik nicht ausbleiben können. Denn das Berechtigte, ja, Notwendige bricht sich schließlich

durch alle Hindernisse hindurch Bahn; ob in ruhig anschwellendem Strom oder in einem Dammbbruch aufgestauter Fluten: das allein ist die Frage.

Thatsache nun ist, daß ohne ein proportionales Wahlverfahren die socialdemokratische Partei in den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden heute und noch lange Zeit nicht, oder doch nicht in genügendem, der Stärke der Partei im Volke annähernd entsprechenden Maße auch nur zum Worte kommen kann.

Thatsache ist ferner, daß ohne ein Recht auf Arbeit, als verfassungsmäßiges Volksrecht, den besitzlosen oder besitzschwachen, vom Besitze beherrschten Volksklassen der staatliche Rechtsboden mangelt, auf den sie für ihre ökonomischen Besserstellungs- und Befreiungsbestrebungen sich stützen können.

Es fehlen somit diesem großen Volksteile ganz wesentliche Bedingungen eines erfolgreichen selbständigen Wirkens, auf gesetzlichem Boden, für seine sociale Hebung und Befreiung. Auf der andern Seite wären aber gerade in unserem Lande, mehr als in irgend einem andern, mit jenen beiden Volksrechten die Bedingungen gegeben zu einer friedlichen fortschrittlichen Entwicklung. Denn die alte republikanische Gewöhnung und Erziehung unseres Volkes würde daselbe vor jedem Mißbrauch der neuen Volksrechte leicht bewahren.

Leider aber ist es das Schicksal der Herrschenden aller Zeiten gewesen, in kritischen historischen Uebergangsperioden verblendet zu sein, und gewöhnlich fühlten sie sich nie mächtiger und herrlicher, als vor dem nahen Untergang ihrer Herrschaft.

Möchten wir doch heute im Schweizerland eine andere Erfahrung machen können!

Auch das „freie“ Schweizervolk hat seine Herren. Wenn schon scheinbar die Volksmehrheit bei uns König ist, so herrscht doch in Wahrheit, wie überall, das allmächtige Geld, der Besitz. Die Wirtschaftsordnung ist eben mächtiger, als die politische Verfassung. Sie weiß auch der letztern demokratische Formen sich dienstbar zu machen und die Demokratie im politischen Gesetz zur Aristokratie in der Wirklichkeit, im praktischen Leben, zu gestalten. Darum ist es nötig, wenn wir die Volksherrschaft, die gleichbedeutend

ist mit Volksfreiheit, zur Wahrheit machen wollen, daß wir nach konstitutionellen Volksrechten auf wirtschaftlichem Gebiete trachten, nach Volksrechten, die geeignet sind, auch hier, und damit erst in unserem ganzen Volksleben, die Demokratie zu begründen.

Der erste entschiedene Versuch hiezu gewesen zu sein — darin liegt die politische Bedeutung des von 72,000 Schweizerbürgern unterstützten Begehrens nach einem Verfassungsrecht des Schweizervolkes auf Arbeit.

Der Versuch wurde von unserer Besitzaristokratie, gestützt auf die große, noch unaufgeklärte Mehrheit des Volkes, zurückgewiesen. Er sollte aber gleichwohl für unser Volk nicht der letzte bleiben zu einer patriotischen Lösung der socialen Frage.







Buchdruckerei Laß Scheim & Cie., Bern.